

An den Grossen Rat

20.0944.01

18.5156.03

FD/P200944/P185156

Basel, 1. Juli 2020

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013

betreffend

Umgang mit Liquiditätsengpässen bei Trägerschaften von bestehenden Staatsbeiträgen infolge verzögerter Vertragserneuerung

sowie

Bericht

zur

Motion Franziska Reinhard und Konsorten betreffend Schliessung von unverschuldeten Liquiditätslücken bei Staatsbeitragsempfängern (P185156)

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013	3
3. Handlungs- und Revisionsbedarf	3
3.1 Einführung einer offiziellen Abkürzung des Staatsbeitragsgesetzes	3
3.2 Auslaufende Verträge und deren Erneuerungsprozess.....	3
3.2.1 Aktuelle Situation.....	3
3.2.2 Bisherige Lösungsansätze	4
3.2.3 Motion Reinhard	4
3.2.4 Fazit und Lösungsvorschlag	5
4. Gesetzesentwurf und Erläuterungen.....	6
4.1 Neuer § 7a Staatsbeitragsgesetz.....	6
4.2 Kommentar zur Neuregelung	6
4.3 Der Ablauf im Einzelfall	7
4.3.1 Ausgabenbewilligung	7
4.3.2 Vertragsverlängerung.....	7
5. Finanzielle Auswirkungen	7
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	7
7. Antrag.....	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den nachstehenden Beschlussentwurf betreffend die Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500) anzunehmen. Gleichzeitig beantragen wir, die Motion Franziska Reinhard und Konsorten betreffend «Schließung von unverschuldeten Liquiditätslücken bei Staatsbeitragsempfängern» (P185156, nachfolgend «Motion Reinhard») als erledigt abzuschreiben.

2. Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013

Der Kanton Basel-Stadt geht für die ausgelagerte Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben (Abgeltungen) oder zur Förderung von freiwilligen Leistungen im öffentlichen Interesse (Finanzhilfen) zahlreiche Partnerschaften mit Dritten ein. Die Klassifikationen, Voraussetzungen, Bemessung und Steuerung dieser staatlichen Unterstützungsleistungen sind im Staatsbeitragsgesetz geregelt. Darauf basierend werden in einem – in der Regel auf vier Jahre befristeten – öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kanton und der Staatsbeitragsempfängerin oder dem -empfänger (nachfolgend «Trägerschaft») die jeweiligen Rechte und Pflichten vereinbart.

Das heutige Staatsbeitragsgesetz wurde am 11. Dezember 2013 vom Grossen Rat verabschiedet und ist am 26. Januar 2014 in Kraft getreten. Es löste im Rahmen einer Totalrevision das alte Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 ab. Diese Revision brachte eine übersichtliche Gliederung, schloss Gesetzeslücken – wie beispielsweise die Regelung der Abgeltungen und die Höhe der erlaubten Rücklagen – und konkretisierte die Bestimmungen zum Teuerungsausgleich für die Löhne von Mitarbeitenden der einzelnen Trägerschaften. In weiten Teilen wurde dabei die bereits bestehende Praxis in formelles Recht auf Gesetzesstufe überführt.

3. Handlungs- und Revisionsbedarf

Das Staatsbeitragsgesetz hat sich seit seinem Inkrafttreten bewährt und wurde bisher noch keinen Änderungen unterzogen. Im Zuge der Totalrevision des alten Subventionsgesetzes sind die Musterverträge an die neue Terminologie und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst worden.

3.1 Einführung einer offiziellen Abkürzung des Staatsbeitragsgesetzes

Mit der vorliegenden Teilrevision soll eine offizielle Abkürzung des Staatsbeitragsgesetzes mit dem Kürzel StBG eingeführt werden. Der bisherige Titel «Staatsbeitragsgesetz» soll zu «Staatsbeitragsgesetz (StBG)» geändert werden. Dies vereinfacht das Zitieren im Rechtsverkehr, insbesondere im Schriftenwechsel zwischen Regierung, Verwaltung und Parlament. Gemäss der Terminologiedatenbank der Bundesverwaltung TERMDAT¹ existiert Stand 18. Juni 2020 keine kollidierende Abkürzung. Im Kanton Bern wird das Staatsbeitragsgesetz bereits mit dem Kurztitel «StBG» geführt.²

3.2 Auslaufende Verträge und deren Erneuerungsprozess

3.2.1 Aktuelle Situation

Es existieren heute ausführliche Terminvorgaben und Zeitpläne für die rechtzeitige Beschlussfassung zur Erneuerung eines bestehenden Staatsbeitragsverhältnisses bzw. dessen zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrags. Insbesondere seit der Einführung des zweistufigen Prüfungsverfahren gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt-

¹ Angesiedelt bei der Bundeskanzlei, abrufbar unter: www.termdat.bk.admin.ch.

² Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG) Nr. 641.1, abrufbar unter: www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law/394.

gesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100) mit ihrer ausführlichen Vorprüfung bereits im Rahmen der Verhandlungsermächtigung können die vorgegebenen Termine in aller Regel eingehalten werden. Trotzdem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Beschlussfassung bzw. Ausgabenbewilligung zur Weiterführung eines bereits bestehenden Staatsbeitragsverhältnisses in einzelnen Ausnahmefällen nicht rechtzeitig vor Auslaufen des bestehenden – jedoch befristeten – Vertrags erfolgte, was einen vertragslosen Zustand zur Folge hatte.

Für viele Trägerschaften stellen die finanziellen Leistungen des Kantons Basel-Stadt einen substantiellen Bestandteil ihrer Erträge und damit Existenz dar. Ein vertragsloser Zustand zwischen dem Auslaufen des alten Vertrags und der mit der rechtskräftigen Ausgabenbewilligung einhergehenden Zustimmung zum neuen Vertrag kann deshalb für die betroffene Trägerschaft mit ernsthaften Liquiditätsengpässen verbunden sein.

3.2.2 Bisherige Lösungsansätze

Bereits unter dem alten Subventionsgesetz ist es vereinzelt zu vertragslosen Momenten im oben genannten Sinn und entsprechenden Rechtsunsicherheiten gekommen. Anlässlich der parlamentarischen Beratung zum Staatsbeitragsgesetz im Jahr 2013 forderte die Bildungs- und Kulturkommission in ihrem Mitbericht die Schaffung einer zusätzlichen Gesetzesbestimmung, welche im Falle einer sich kurzfristig abzeichnenden Nichtverlängerung oder drohenden Kürzung des Staatsbeitrags die Möglichkeit von Übergangsmassnahmen verankern sollte. Dieser Antrag fand jedoch bereits in der vorberatenden Finanzkommission keine Unterstützung und wurde vom Ratssplenum im Rahmen der Detailberatung schliesslich abgelehnt.

Seither gab es verschiedene Bestrebungen zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Staatsbeitragsgesetz, welche den Regierungsrat zu Vorauszahlungen ermächtigen sollte. Da das Parlament jedoch eine Zunahme von Verzögerungen befürchtete, drängte es vielmehr auf eine Beschleunigung der verwaltungsinternen Abläufe. Dass eine Beschleunigung des Prozesses nicht immer möglich ist, konnte in verschiedenen Kommissions-Hearings dargelegt werden.

3.2.3 Motion Reinhard

Der Problematik mit Verzögerungen beim Erneuern von auslaufenden Staatsbeiträgen hatte sich zuletzt die Motion Franziska Reinhard und Konsorten betreffend «Schliessung von unverschuldeten Liquiditätsslücken bei Staatsbeitragsempfängern» angenommen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2018 die Motion mit nachstehendem Wortlaut dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Das Funktionieren Basels als Gemeinwesen gelingt nicht zuletzt dank privater Institutionen, die entweder freiwillige Leistungen im öffentlichen Interesse oder gar gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erbringen. Dafür zahlt der Kanton Staatsbeiträge. Für viele dieser Institutionen sind sie wichtiger Bestandteil ihrer Finanzierung oder bilden deren Existenzsicherung.

Das Gesetz fordert ausführliche Informationen, gründliche Abklärungen und seriöse Beschlussfassungen zu Staatsbeiträgen. Dies dauert von der Antragstellung bis zur Auszahlung dement sprechend lange. Der Grosse Rat macht schon seit längerer Zeit die Erfahrung, dass Staatsbeitragsbeschlüsse wiederholt erst nach dem nominalen Beginn der Beitragsperiode zustande kommen. Dies führt bei den betroffenen Institutionen zu Liquiditätsengpässen, da ihnen die Betriebsmittel zur Überbrückung fehlen. Denn derselbe Kanton, der seine eigenen Termine nicht einhält, hat zuvor darauf gepocht, dass die Institutionen ihre Rücklagen möglichst knapp bemessen, um erst einen Bedarf für Staatsbeiträge zu begründen. Eine betroffene Institution musste sogar auf dem Geldmarkt aktiv werden, um sich die fehlenden Mittel zu beschaffen.

Das Parlament ist für dieses Malaise nicht verantwortlich. Im Gegenteil behandeln die Kommissionen und das Plenum nach Erhalt von Subventionsvorlagen dieselben in beförderlicher Weise. So konnte in der Legislaturperiode 2013-2017 der Grosse Rat in der Regel nach der Überweisung eines Geschäfts an die BKK bereits an der übernächsten Sitzung darüber beschliessen. Diese rund zwei Monate sind in Relation dazu zu setzen, dass die Beitragsnehmer etwa ein bis eineinhalb Jahre vor der parlamentarischen Beratung mit der Verwaltung Kontakt aufnehmen und erste Unterlagen liefern müssen. Von 45 Vorlagen, die von der BKK vorberaten wurden, gingen 19 so

kurzfristig ein, dass sie im Grossen Rat erst nach Beginn der Beitragsperiode verabschiedet wurden.

Die Eingänge geschehen in Einzelfällen so spät, dass der Grossen Rat selbst bei Direktüberweisungen an das Plenum die ordentlichen Fristen gar nicht einhalten könnte. Ohnehin dürfen aus grundsätzlichen Überlegungen zum Demokratieprozess verkürzte, also nur noch flüchtige Beratungen in den Kommissionen und im Grossen Rat als Problemlösung gar nicht erst in Erwägung gezogen werden. Seitens Regierung und Verwaltung wurde wiederum zu verstehen gegeben, dass auch die vorhergehenden Prozessabläufe nicht zu beschleunigen seien ohne Abstriche an der Qualität der Vorlagen. Damit lässt sich festhalten, dass die Lösung in der Deckung der Liquiditätslücken zu suchen ist, die immer wieder aus dem Verwaltungs- und Politikprozess heraus entstehen.

Die Motion beauftragt deshalb die Regierung mit der Vorlage einer Änderung am Staatsbeitragsgesetz, welche die Regierung zu Übergangsmassnahmen ermächtigt, wenn ein Staatsbeitragsempfänger sich in der Situation sieht, seinen Betrieb ohne rechtskräftigen Beschluss über einen neuen Staatsbeitrag aufrechterhalten zu müssen.

Franziska Reinhard, Christian von Wartburg, Beatrice Messerli, Lea Steinle, Franziska Roth, Joël Thüring, Pascal Messerli, Claudio Miozzari, Martina Bernasconi, Catherine Alioth, Stephan Mumenthaler, Annemarie Pfeifer, Toya Krummenacher, Kerstin Wenk, Barbara Wegmann, Beatrice Isler, Beat Leuthardt, Heiner Vischer, Eduard Rutschmann

In seiner Stellungnahme vom 28. August 2018 hält der Regierungsrat fest, dass er die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Staatsbeitragsgesetz für Überbrückungszahlungen zur Verhinderung von nicht anders zu behebenden, das wirtschaftliche Überleben der Trägerschaft bedrohenden Liquiditätsengpässen befürwortet. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, ihm die Motion zur Erfüllung zu überweisen. Diesem Antrag folgend hat der Grossen Rat mit Beschluss vom 24. Oktober 2018 dem Regierungsrat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage bis 24. Oktober 2022 überwiesen. Mit dem vorliegenden Ratschlag zu einer Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes wird die Motion Reinhard vollumfänglich erfüllt und kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

3.2.4 Fazit und Lösungsvorschlag

Seit der Einführung der zweistufigen § 8-Prüfung, welche zur Hauptsache bereits im Rahmen der Verhandlungsermächtigung vorgenommen wird, können nach erfolgreichen Vertragsverhandlungen die Berichte zur Ausgabenbewilligung in der Regel bis Ende August und damit rechtzeitig dem Grossen Rat überreicht werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich ein vertragsloser Zustand nach Ablauf der vorangegangenen Staatsbeitragsperiode trotz aller Bemühungen nicht völlig ausschliessen lässt, schlägt der Regierungsrat zur Vermeidung von ernsthaften Liquiditätsengpässen bei betroffenen Trägerschaften die Einführung einer entsprechenden Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Betriebsbeiträge im Staatsbeitragsgesetz vor. Damit wird einerseits eine rechtliche Grundlage für ausserordentliche Zahlungen geschaffen und andererseits der Fortbestand von Trägerschaften mit Angeboten im öffentlichen Interesse geschützt. Dies bedingt im Sinne des Vertrauensschutzes eine Verlängerung des bisherigen Vertrags, zumal eine der Rückforderung unterliegende Vorauszahlung im Falle einer unerwarteten Nichterneuerung oder erheblichen Kürzung des Staatsbeitrags durch den Grossen Rat wiederum existenzielle Probleme der Trägerschaft nach sich ziehen würde. So besteht der grösste Teil des Betriebsaufwands in der Regel aus nicht kurzfristig kündbaren Verbindlichkeiten wie Personalkosten und Raummieten. Die vorgeschlagene Regelung verhindert somit eine unerwartete Zahlungsunfähigkeit – mit all ihren unerwünschten Nebeneffekten – und ermöglicht für den Fall der unerwarteten Nichterneuerung durch den Grossen Rat nach Ablauf des bisherigen Vertrags eine geordnete Betriebsaufgabe durch die Trägerschaft.

4. Gesetzesentwurf und Erläuterungen

4.1 Neuer § 7a Staatsbeitragsgesetz

§ 7a Überbrückungsmassnahme

¹ Läuft ein Staatsbeitrag aus und liegt gemäss Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 die ordentliche Ausgabenkompetenz für die Erneuerung beim Grossen Rat, kann der Regierungsrat den Staatsbeitrag in Sinne einer Überbrückungsmassnahme maximal um ein Jahr ausserordentlich verlängern und die damit verbundene Ausgabe bis maximal zu ihrer bisherigen Höhe bewilligen, sofern:

- a) es sich dabei um einen Betriebsbeitrag handelt;
- b) bis zum Ablauf des bisherigen Staatsbeitrags kein rechtskräftiger Beschluss des Grossen Rates zur Ausgabe vorliegt;
- c) die verspätete Beschlussfassung nicht von der Empfängerin oder dem Empfänger des Staatsbeitrags verursacht worden ist und
- d) Liquiditätsengpässe drohen, welche die Existenz der Empfängerin oder des Empfängers des Staatsbeitrags gefährden.

² Bewilligt der Grosser Rat später einen höheren Betrag, wird der höhere Betrag rückwirkend gewährt. Andernfalls bleibt der vom Regierungsrat gemäss dieser Überbrückungsmassnahme gewährte Staatsbeitrag bis zu dessen Ablauf, jedoch maximal ein Jahr bestehen.

Da die ausserordentliche Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat zur Überbrückung materiell eine Form des Zustandekommens darstellt, erscheint die Einfügung eines neuen Paragraphen § 7a unter dem Titel «II. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen» systematisch die richtige Stelle.

4.2 Kommentar zur Neuregelung

Absatz 1 schafft im Sinne einer *Lex specialis* zum Finanzhaushaltsgesetz eine ausserordentliche Kompetenz zur Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat. Dies bewirkt den gewünschten Vertrauenschutz, welcher durch ein blosses Darlehen oder rückforderbare Vorauszahlungen nicht gewährt wäre. Der Umfang der Ausgabenkompetenz ist maximal auf die Höhe des bisherigen Jahresbeitrags an die Trägerschaft begrenzt. Der Regierungsrat kann somit auch Beträge oberhalb der Schwelle für das fakultative Referendum bei Ausgabenbeschlüssen durch den Grossen Rat beschliessen. Entgegen den Grossratsbeschlüssen unterliegen Regierungsratsbeschlüsse keinem Referendum.

Die Regelung gilt ausschliesslich für Staatsbeiträge in Form von Betriebsbeiträgen in den oben in Kapitel 3.2.1 beschriebenen Ausnahmefällen, wenn ein vertragsloser Zustand droht. Die Trägerschaft muss all ihren Mitwirkungspflichten seit Gesuchstellung fristgerecht nachgekommen sein. Zudem muss ihr ein Liquiditätsengpass drohen, der sie in ihrer Existenz bedroht. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, wobei auch bei deren Vorliegen kein Anspruch auf den Staatsbeitrag und die Vertragsverlängerung besteht. Dies bringt die Formulierung «kann» zum Ausdruck, welche die Entscheidung unter Einhaltung der finanziellen und zeitlichen Obergrenze dem Ermessen des Regierungsrat überlässt.

Absatz 2 Satz 1 sichert der betroffenen Trägerschaft für den Fall einer nachträglichen Ausgaben erhöhung zu, dass sie davon rückwirkend profitiert. Auch bei der verspäteten Bewilligung eines gleichbleibenden Betriebsbeitrags soll der neubeantragte den ausserordentlich verlängerten Vertrag ersetzen, damit allfällige, während der Verhandlungsphase vereinbarte Vertragsanpassungen möglichst rasch wirksam werden. In der Regel liegt der vorunterzeichnete Vertrag oder die Erklärung zur vorbehaltlosen Vertragsgenehmigung bereits vor. Mit dieser Vorgehensweise wird auch die bestehende Periodizität des Staatsbeitrags gewahrt.

Absatz 2 Satz 2 gewährt den Trägerschaften die notwendige Rechts- und Planungssicherheit, indem sie vor einer plötzlichen Zahlungsunfähigkeit infolge eines unvorhergesehenen Kürzungs-

oder Nichtverlängerungs-Beschlusses des Grossen Rates während der vom Regierungsrat bewilligten Überbrückungsmassnahme geschützt sind und gegebenenfalls eine möglichst geordnete Betriebsaufgabe durchführen können.

4.3 Der Ablauf im Einzelfall

4.3.1 Ausgabenbewilligung

Wird ersichtlich, dass bis Ablauf des Vertrags kein in Rechtskraft erwachsener Beschluss vorliegen wird und deshalb der Trägerschaft ernsthafte Liquiditätsengpässe drohen, bereitet das zuständige Departement einen Bericht an den Regierungsrat vor, in welchem es ihm die ausserordentliche Verlängerung beantragt. Darin stellt das Departement auch einen Antrag zur Ausgabenhöhe und Verlängerungsdauer. Dieser Bericht muss vom Finanzdepartement gemäss § 8 Finanzhaushaltsgesetz geprüft werden. Als Beilage ist eine schriftliche Erklärung der Trägerschaft erforderlich, woraus die vorbehaltlose Bereitschaft zur Vertragsänderung wie nachfolgend beschrieben, hervorgeht. Danach kann der Regierungsrat den Betriebsbeitrag beschliessen und die vorgelegte Vertragsänderung zur Verlängerung genehmigen. Die Finanzkommission sowie gegebenenfalls die vorberatende Sachkommission sind darüber zu orientieren.

4.3.2 Vertragsverlängerung

Die Kompetenz zum Vertragsschluss liegt bereits jetzt beim Regierungsrat. Die mit der Überbrückungsmassnahme einhergehende Vertragsverlängerung stellt eine Form der Vertragsänderung dar, welche bereits jetzt im Mustervertrag für Betriebsbeiträge verankert ist. Demzufolge können die Parteien «den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen». Die Änderungen und/oder Ergänzungen erfordern die Schriftlichkeit.

- Nach Annahme vorliegender Teilrevision wird der bisherige Mustervertrag vom Finanzdepartement um eine Vertragsklausel ergänzt, welche bei der Erneuerung von Betriebsbeiträgen in alle Verträge aufgenommen werden soll. Diese Klausel sieht eine allfällige Vertragsverlängerung infolge einer Überbrückungsmassnahme gemäss § 7a Absatz 1 vor und regelt gleichzeitig für den Fall von § 7a Absatz 2 Satz 1 die rückwirkende Vertragsablösung durch den neuen Vertrag. Hierauf verweisend halten die Parteien in einer Nebenvereinbarung fest, wie lange die Überbrückungsmassnahme maximal dauert.
- Während der Übergangsphase bis alle Verträge betreffend Betriebsbeiträge erneuert und entsprechend angepasst sind, wird das bisherige Enddatum der Befristung im auslaufenden Vertrags durch das neu vorgesehene Ablaufdatum ersetzt und dadurch die Verlängerung um die Dauer der vom Regierungsrat beschlossenen Überbrückungsmassnahme bewirkt. Im Zuge dieser Vertragsänderung wird gleichzeitig als Ergänzung die obige Klausel zur rückwirkenden Vertragsablösung aufgenommen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aus der vorliegenden Teilrevision ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, zumal die Ausgabe für die beantragte Weiterführung des Staatsbeitrags bereits im Rahmen der Verhandlungsermächtigung vom Regierungsrat ins Budget eingestellt worden ist.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Änderungsbeschluss gemäss § 4 des Publikationsgesetzes im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft. Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass kein Bedarf für eine Regulierungsfolgeabschätzung besteht.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes. Weiter beantragen wir, die Motion Franziska Reinhard und Konsorten betreffend «Schliessung von unverschuldeten Liquiditätslücken bei Staatsbeitragsempfängern» (P185156) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss

**Staatsbeitragsgesetz
(StBG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013¹⁾ (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

§ 7a (neu)

Überbrückungsmassnahme

¹⁾ Läuft ein Staatsbeitrag aus und liegt gemäss Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 die ordentliche Ausgabenkompetenz für die Erneuerung beim Grossen Rat, kann der Regierungsrat den Staatsbeitrag in Sinne einer Überbrückungsmassnahme maximal um ein Jahr ausserordentlich verlängern und die damit verbundene Ausgabe bis maximal zu ihrer bisherigen Höhe bewilligen, sofern:

- a) es sich dabei um einen Betriebsbeitrag handelt;
- b) bis zum Ablauf des bisherigen Staatsbeitrags kein rechtskräftiger Beschluss des Grossen Rates zur Ausgabe vorliegt;
- c) die verspätete Beschlussfassung nicht von der Empfängerin oder dem Empfänger des Staatsbeitrags verursacht worden ist und
- d) Liquiditätsengpässe drohen, welche die Existenz der Empfängerin oder des Empfängers des Staatsbeitrags gefährden.

²⁾ Bewilligt der Grosse Rat später einen höheren Betrag, wird der höhere Betrag rückwirkend gewährt. Andernfalls bleibt der vom Regierungsrat gemäss dieser Überbrückungsmassnahme gewährte Staatsbeitrag bis zu dessen Ablauf, jedoch maximal ein Jahr bestehen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

¹⁾ SG 610.500

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

